

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung zur UVP-Pflicht für diverse Gewässerausbaumaßnahmen an Gewässern II. und III. Ordnung im Zusammenhang mit der Herstellung einer Zufahrt zum Konverter Fedderwarden in Wilhelmshaven (Verbindungsstraße zwischen Schilldeich und dem Konvertergelände)

Die NeuConnect Deutschland GmbH, c/o Beiten Burkhardt, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785 Berlin hat im Zusammenhang mit der Erschließung des Konvertergeländes in Wilhelmshaven, Fedderwarden mit Datum vom 24.06.2021 einen Antrag nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Herstellung bzw. den Neubau einer Zufahrt zum Konverter Fedderwarden in Wilhelmshaven und damit verbunden diverse Maßnahmen zum Ausbau von Gewässern III. Ordnung (Straßenseitengräben) sowie die Herstellung von zwei neuen Durchlässen an Gewässern II. Ordnung (Schnapper Graben, Kleines Fedderwarder Tief) gestellt.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind, da relevante Strukturen oder Bereiche nicht im Einwirkungsbereich liegen.

Gemäß § 5 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Feist